



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52

Nummer: 24

Datum: 18.06.2021

Inhalt:

Nachruf	2
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 233 Regensburg über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Änderung	3
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Aufhebung überholter Allgemeinverfügungen im Rahmen der Corona-Pandemie	4

Nachruf

Der Landkreis und die Stadt Regensburg trauern um

Herrn Helmut Seiler

Herr Seiler war ehrenamtlich als Leiter der Hegegemeinschaft Karlstein, Schätzer in Wildschadensverfahren und seit 2003 als Jagdberater für Stadt und Landkreis Regensburg tätig.

Seine enorme Einsatzbereitschaft, sein großes Fachwissen und seine umfassenden Erfahrungen in der jagdlichen Praxis zeichnen seine Tätigkeiten aus. Er war ein stets freundschaftlicher Berater und geschätzter Kollege für unser Team im Jagdwesen und stand oft und gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Viele Konflikte konnten mit seiner Unterstützung geklärt und Probleme fachkundig gelöst werden.

Wir danken Herrn Seiler für sein engagiertes Wirken und werden ihm als erfahrenen Berater und lieben Freund stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tanja Schweiger
Landrätin

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 233 Regensburg

über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlä- gen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. Septem- ber 2021

Änderung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Daraus ergibt sich zu **Abschnitt B Nr. 5 und Nr. 6 sowie Nr. 7** meiner Bekanntmachung vom 11. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Für Kreiswahlvorschläge von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (Abschnitt A Nr. 2 der Bekanntmachung) sowie von anderen Kreiswahlvorschlagsträgern (Wählergruppen und Einzelbewerber) sind demnach Unterschriften von 50 im Wahlkreis Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Regensburg, 14. Juni 2021

Dr. Boeckh

Kreiswahlleiter

Az. S1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Aufhebung überholter Allgemeinverfügungen im Rahmen der Corona-Pandemie

(Bekanntmachung des Landratsamts Regensburg vom 11. Juni 2021)

Das Landratsamt Regensburg erlässt auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 1 Bayrisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Regensburg vom 04.06.2021 (Az. S22.3-504, Amtsblatt Jahrgang: 52, Nummer: 22), betreffend den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV anlässlich der Corona-Pandemie wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Regensburg vom 18.05.2021 (Az. S22.3-504, Amtsblatt Jahrgang: 52, Nummer: 19b), zuletzt geändert am 21.05.2021 (Az. S22.3-504, Amtsblatt Jahrgang: 52, Nummer: 20), betreffend den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV anlässlich der Corona-Pandemie wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

Zu Nrn. 1 und 2:

Die Bekanntmachung kann ex nunc aufgehoben werden. Entsprechende Regelung finden sich inzwischen in der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBL. Nr. 384) BayRS 2126-1-17-G.

Eine aus heutiger Sicht rechtmäßige nicht mehr begünstigende Allgemeinverfügung, kann auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung in die Zukunft widerrufen werden gem. Art. 49 Abs. 1 Bayrisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Zu Nr. 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

Regensburg, 11.06.2021
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin

Az. S22.3-504